



Gemeinde Dellach im Drautal

9772 Dellach im Drautal Telefon (04714) 2340 Fax 2343
E-mail: dellach-drau@ktn.gde.at UID-Nr.: ATU26008101

Niederschrift

über die Sitzung 3/2006 des
Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal
Am Donnerstag, 06.07.2006 mit Beginn um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte am 26.6.2006 durch Einzelladung (**lt. Anlage A**).

A n w e s e n d :

BGM	DI Wernisch Ambros	Vorsitzender
VBGM	Egger Walter	1. Vizebürgermeister
VBGM	Pirker Johannes	2. Vizebürgermeister
GV	Kubin Helmuth	Gemeindevorstandsmitglied
GR	Prantner Harald	GR-Mitglied
GR	Klocker Claudia	GR-Mitglied
GR	Goldberger Erna	GR-Mitglied
GR	Lerchster Kurt	GR-Mitglied
GR	Biechl Ulrike	GR-Mitglied
GR	Gatterer Johann	GR-Mitglied
GR	Obernosterer Anton	GR-Mitglied
GR	Huber Hannes	GR-Mitglied
GR	Pirker Johann	GR-Mitglied
GR	Kohlmayr Johann	GR-Mitglied
GRER	Draxl Karl	Ersatzmitglied
SB	Weneberger Hermann	Finanzverwalter
SB	Egarter Liselotte	Sachbearbeiter(in)
AL	Duregger Josef	Schrifführer

A b w e s e n d :

GR	Oberdorfer Hubert	GR-Mitglied	ortsabwesend, entschuldigt
GRER	Schulz Herlinde	Ersatzmitglied	ortsabwesend, entschuldigt
GRER	Wallner Karl	Ersatzmitglied	ortsabwesend, entschuldigt

2 Zuhörer

Die Sitzung war öffentlich!

Die Sitzung war beschlussfähig!

Tagesordnung	
1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
2	Errichtung Ortskanalisation, Bauabschnitt 01; Aufnahme eines Fondsdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
3	Errichtung der Ortskanalisation, Bauabschnitt 01; Aufnahme eines Förderdarlehens von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH - Annahme des Fördervertrages
4	ARA Dellach/Berg; Auftragsvergabe für die örtliche Bauaufsicht
5	Kaufvertrag über Verkauf des Baugrundstückes Nr. 142/12, KG. Dellach, (Machnegründe)
6	Abschluss einer Vereinbarung über die Trinkwasserversorgung für das Grundstück 294/3, KG. Draßnitzdorf
7	Neufassung der Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage Dellach
8	Neufassung der Verordnung über die Ausschreibung von Wasseranschlussbeiträgen für die Gemeindewasserversorgungsanlage Dellach
9	Gemeinde - Agrargem. Nachbarschaft Nörenach/Glatschach; Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages über die Nutzung der Kropfquelle
10	Gemeinde - DI(FH) Wallner; Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages über Quellnutzung
11	Gemeinde - Gatterer; Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages über Quellnutzung

Verlauf der Sitzung:

Vorsitzender Bürgermeister DI. Ambros Wernisch begrüßt die anwesenden Gemeindemandatäre und eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung. Er stellt fest, dass alle geladenen Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmitglieder zur Sitzung erschienen sind und spricht aus, dass somit die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist. Gemäß § 1 der Geschäftsordnung gibt er bekannt, dass folgende Gemeinderäte und Ersatzmitglieder verhindert sind und als entschuldigt gelten: GR Hubert Oberdorfer, GRER Herlinde Schulz und GRER Karl Wallner. In Vertretung wird GRER Karl Draxl an der Sitzung teilnehmen.

1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
---	---------------------------------------

Die Gemeinderäte Hannes Huber und Kurt Lerchster werden als Fertiger für die Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung bestellt.

2	Errichtung Ortskanalisation, Bauabschnitt 01; Aufnahme eines Fondsdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
---	---

Den Gemeinderatsfraktionen wurde eine Ausfertigung des Förderangebotes des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds vom 10.4.2006, Zahl: K-WWF-377/2/2006, über die Gewährung eines Darlehens für die Errichtung des Bauabschnittes 01 der Abwasserbeseitigungsanlage Dellach rechtzeitig vor der Sitzung als Beratungsunterlage übermittelt, stellt der Vorsitzende

fest. Die Förderhöhe beträgt 20,80 % der förderbaren Herstellungskosten, somit € 690.976,00. Verzinst wird das Darlehen mit 1 %. Die Tilgung des Darlehens beginnt 25 Jahre nach Fertigstellung der Anlage und erfolgt in 10 Jahresraten. Für die Darlehensaufnahme ist die Annahmeerklärung zu beschließen und rechtsverbindlich zu fertigen, erklärt Bürgermeister DI. Wernisch.

Der Bürgermeister verliest die Annahmeerklärung und stellt namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

Die Gemeinde Dellach im Drautal nimmt ein Fondsdarlehen vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds in Höhe von € 690.976,- für die Errichtung des Bauabschnittes 01 der Abwasserbeseitigungsanlage Dellach auf und akzeptiert das Förderangebot vom 10. 4. 2006, Zl. K-WWF-377/2/2006, (**Anlage B**) durch Fertigung der Annahmeerklärung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3	Errichtung der Ortskanalisation, Bauabschnitt 01; Aufnahme eines Förderdarlehens von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH - Annahme des Fördervertrages
---	--

Der Vorsitzende stellt fest, dass allen Gemeindefraktionen der Entwurf des Fördervertrages zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und der Kommunalkredit Public Consulting GmbH in Vertretung des Bundesministeriums für Land- Und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt wurde. Mit Annahme dieses Vertrages gewährt der Bund als Fördergeber der Gemeinde für die Errichtung des Bauabschnittes 01 der Kanalisationsanlage einen Zuschuss von 32 % der förderbaren Investitionskosten und einer Pauschalförderung in Gesamthöhe von € 1.300.905,- Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen nach dem Zuschussplan vom 10.4.2006 in der Zeit von 30.6.2006 bis 31.12.2033.

Der Bürgermeister gibt weiters bekannt, dass sich unter den Zuhörern Herr DI. Konrad befindet, und als Vertreter des Kanalplanungsbüros DI. Steinbacher+Steinbacher für Fragen und Auskünfte zu Kanalbauangelegenheiten zur Verfügung steht.

Nachdem keine weiteren Anfragen vorliegen, stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag den Fördervertrag (**lt. Anlage C zu dieser Niederschrift**) zwischen dem Bund, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und der Gemeinde Dellach im Drautal über einen Finanzierungszuschuss in Höhe von € 1.300.905,- für die Errichtung des Bauabschnittes 01 der Ortskanalisation zu beschließen und die Förderbedingungen zu akzeptieren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4	20ARA Dellach/Berg; Auftragsvergabe für die örtliche Bauaufsicht
---	--

Bgmst. DI. Ambros Wernisch informiert, dass für die Errichtung der Kläranlage Dellach/Berg die Bestellung einer örtlichen Bauaufsicht erforderlich ist. Es bedarf einer Kontrolle, ob die Anlage dem Angebot entsprechend errichtet wird. Weiters ist eine Begleitung bis zur Probetriebsphase notwendig. Diesbezüglich gibt es auch das Einvernehmen mit der mitbeteiligten Gemeinde Berg und der fachlich zuständigen Stelle, dem Amt für Wasserwirtschaft. Der Honorarvorschlag von der Ziviltechniker KEG Steinbacher+Steinbacher, welcher von der Gemeinde eingeholt wurde, ist allen Gemeinderatsfraktionen zugegangen. Es wurde eine Honorarpauschale angeboten, wobei der 46 %ige Kostenanteil für die Gemeinde Dellach € 47.000,-- zuzüglich MWSt., ausgehend von den Herstellungskosten, beträgt.

Als aktuelle Ergänzung weist der Bürgermeister daraufhin, dass vor kurzem die Angebotseröffnung der Funktionalausschreibung stattgefunden hat. Es wurden 7 Angebote eingereicht. Derzeit findet die Prüfung dieser Angebote durch die Büros IBK und Steinbacher+Steinbacher statt. Da die Angebote äußerst umfangreich sind, wird die Prüfung bis zur Auftragsvergabe ca. 3-4 Wochen in Anspruch nehmen.

Vizebgmst. Johannes Pirker fragt nach, warum zuerst ein hoher Honorarsatz verrechnet und anschließend ein Nachlass von 35% gewährt wird. Der Vorsitzende erklärt, dass der Honorarsatz ordnungsgemäß nach der Tarifordnung der Ziviltechniker ermittelt wurde. Weiters informiert das Gemeinderatsmitglied Harald Prantner, dass die Firma Steinbacher+Steinbacher als Planer bereits in das Projekt involviert ist und aufgrund des damit verbundenen Informationsvorsprunges von der Gemeinde zu einem größeren Nachlass angehalten wurde.

Nach Schluss der Debatte stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat:

Die Gemeinde Dellach im Drautal vergibt an die Firma Steinbacher+Steinbacher, Ziviltechniker KEG, den Auftrag für die Durchführung der örtlichen Bauaufsicht bei Errichtung der ARA Dellach/Berg mit einer Auftragssumme von € 47.000,-- zuzüglich MWSt. (=Kostenanteil der Gemeinde Dellach) und dem Leistungsumfang des Honorarangebotes vom 8.6.2006.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5	Kaufvertrag über Verkauf des Baugrundstückes Nr. 142/10, KG. Dellach, (Machnegründe)
---	--

Bürgermeister DI.Wernisch informiert über den Antrag der Eheleute Andreas und Claudia Hofer, Dellach 192, vom 11.4.2006, die den Erwerb eines Baugrundstückes der Bauparzellen des ehemaligen Betriebsgeländes-Tischlerei Machne zur Errichtung eines Einfamilienhauses beabsichtigen. Es handelt sich um die nordöstliche Parzelle Nr. 142/10, KG. Dellach, im Ausmaß von 495 m². Als Kaufpreis wurde vom Gemeindevorstand für alle Grundstücke ein Quadratmeterpreis von € 40,-- vorgeschlagen. Der Gesamtpreis für die Grundstücksfläche beträgt daher € 19.800,--.

Zu dieser Grundstückstransaktion liegt ein Kaufvertragsentwurf von Notar Dr. Trampitsch vor, welcher allen Gemeinderatsparteien als Beratungsunterlage übermittelt wurde, bemerkt der Vorsitzende und erläutert nochmals die wesentlichen Inhalte.

Der Verkaufspreis liege etwas über dem seinerzeitigen Kaufpreis der Gemeinde, antwortet der Bürgermeister auf eine Anfrag von Vizebgmst. Pirker.

Anschließend stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf Beschluss des Kaufvertrages AZ: 2/N/2006-145, zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und den Ehegatten Claudia und Andreas Hofer, über den Verkauf des Grundstückes 142/10, KG Dellach, zu den im Kaufvertrag angeführten Bedingungen laut **Anlage D**).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6	Abschluss einer Vereinbarung über die Trinkwasserversorgung für das Grundstück 294/3, KG. Draßnitzdorf
---	--

Der Vorsitzende berichtet, dass sich der Gemeindevorstand mit Beschluss vom 8.9.2005 für die Errichtung einer Trinkwasserleitung von Schmelz nach Draßnitzdorf ausgesprochen hat, um die Trinkwasserversorgung des südlich der Ortschaft Draßnitzdorf gelegenen Baulandes zu ermöglichen, zumal ein Anschluss an die Genossenschaftsanlage

Draßnitzdorf wegen zu geringer Quellschüttung nicht möglich ist. Die Grundstücke sollen durch eine Zubringerleitung und den Einbau einer Pumpanlage von der Ortschaft Schmelz versorgt werden. Die Leitung wird im Zuge der Kanalbauarbeiten mitverlegt werden. Durch diesen Leitungsstrang soll sich auch für die höher gelegenen Wohnhäuser der Ortschaft Schmelz eine Verbesserung der Trinkwasserversorgung ergeben.

Vizebürgermeister Pirker Johannes ist der Ansicht, dass durch diese Erschließung ein wichtiger Schritt gegen die vorherrschende Abwanderungstendenz gesetzt werde.

Nachdem der Vereinbarungsentwurf allen Fraktionen übermittelt wurde und der Inhalt bekannt ist, stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag, die nachstehende Vereinbarung über den Anschluss des Grundstückes Nr. 294/3, KG Daßnitzdorf, an das Leitungsnetz der Gemeindewasserversorgungsanlage Dellach im Drautal zu beschließen:

Vereinbarung

**abgeschlossen zwischen der
Gemeinde Dellach im Drautal, vertreten durch die unterfertigten zeichnungsberechtigten
Organe und**

Herrn Burghard Aichholzer sowie Frau Eveline Aichholzer, Dellach im Drautal 176,

**über den Anschluss des Grundstückes Nr. 294/3, KG. Draßnitzdorf, an das Leitungsnetz der
Gemeindewasserversorgungsanlage Dellach im Drautal.**

Einleitend wird festgehalten, dass die Gemeinde Dellach im Drautal eine Wasserversorgungsanlage betreibt und unterhält, deren Versorgungsgebiet nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes mit Verordnung vom 23.12.1991 durch den Gemeinderat festgelegt wurde. Das Grundstück 294/3, KG. Draßnitzdorf, im Eigentum des Herrn Burghard Aichholzer und der Frau Eveline Aichholzer, liegt nicht innerhalb des Versorgungsbereiches, weshalb von Seiten der Gemeinde keine Verpflichtung besteht, das genannte Grundstück bzw. ein darauf errichtetes Gebäude an das Versorgungsnetz der WVA Dellach anzuschließen.

Die Wassergenossenschaft Draßnitzdorf hat jedoch erklärt, dass sie aufgrund des geringen ihr zur Verfügung stehenden Wasserdargebotes nicht in der Lage ist, dieses Grundstück mit Trinkwasser zu versorgen.

Um die Bebauung des Grundstückes 294/3 und weiterer in diesem Bereich befindlicher, als Bauland gewidmeter Flächen, zu ermöglichen, hat der Gemeindevorstand in der Sitzung am 8.9.2005 einstimmig beschlossen, ausgehend von der Ortschaft Schmelz eine Trinkwasserversorgungsleitung zu errichten, um die Grundstücke an das Trinkwasserversorgungsnetz der WVA Dellach anzuschließen und mit Trinkwasser zu versorgen.

Hinsichtlich des Anschlusses des Grundstückes 294/3, KG. Draßnitzdorf, schließt die Gemeinde Dellach im Drautal, vertreten durch den Bürgermeister DI. Ambros Wernisch mit Herrn und Frau Burghard und Eveline Aichholzer folgende rechtsverbindliche privatwirtschaftliche Vereinbarung:

1. Die Gemeinde Dellach im Drautal verpflichtet sich gegenüber den Eigentümern des Grundstückes 294/3, KG. Draßnitzdorf, und allfälliger Rechtsnachfolger, dieses Grundstück an das Leitungsnetz der Trinkwasserversorgungsanlage Dellach anzuschließen und im Rahmen der Möglichkeiten dieser Anlage mit Trinkwasser zu versorgen. Die Versorgungsleitung von der Ortschaft Schmelz errichtet die Gemeinde auf ihre Kosten. Ebenso ist es Angelegenheit der Gemeinde, die Zustimmung der betroffenen Grundbesitzer für die Errichtung der Versorgungsleitung zu erwirken. Die Trinkwasserzuleitung wird von der Gemeinde lt. Lageplan des Büros DI. Steinbacher+Steinbacher vom 13.4.2006 gemeinsam mit der Ableitung der Ortskanalisation für die Ortschaft Draßnitzdorf, spätestens jedoch bis 31.10.2007, bis zum Hausanschluss auf dem Grundstück 294/3 hergestellt.
2. Die Eigentümer des Grundstückes 294/3, KG. Draßnitzdorf, verpflichten sich, ihr Grundstück bzw. die darauf errichteten Gebäude an die von der Gemeinde bereitgestellte Versorgungsleitung anzuschließen und das Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der

Gemeindewasserversorgungsanlage zu beziehen. Der Anschluss an andere Versorgungsnetze oder der Betrieb von eigenen Quell- und Brunnenanlagen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Die Eigentümer des Grundstückes 294/3 verpflichten sich, für den Anschluss ihres Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage einen Wasseranschlussbeitrag sowie einen allenfalls später fällig werdenden Ergänzungsbeitrag an die Gemeinde zu entrichten. Die Höhe des Anschlussbeitrages ergibt sich durch Vervielfältigung des Einheitssatzes laut Verordnung des Gemeinderates mit der für das Grundstück (Gebäude) ermittelten Bewertungseinheiten nach den Bestimmungen des Gemeindewasserversorgungsgesetzes. Der Wasseranschlussbeitrag ist den Eigentümern des Grundstückes 294/3 durch die Gemeinde in Rechnung zu stellen und wird spätestens mit Baubeginn der Errichtung der Trinkwasserzuleitung fällig. Die Eigentümer des Grundstückes 294/3 bzw. des darauf errichteten Gebäudes verpflichten sich, die Hausinstallationsleitungen innerhalb des Gebäudes in ordentlichem und hygienisch unbedenklichen Zustand zu erhalten und gestatten der Gemeinde erforderlichenfalls den Zutritt in das Gebäude, um dies zu überprüfen. Ebenso haben sie den Einbau eines geeichten Wasserzählers so zu gestatten, dass er von der Gemeinde jederzeit überprüft und abgelesen werden kann.
4. Der Wasserverbrauch wird mindestens einmal jährlich durch die Gemeinde abgelesen. Für den jährlichen Wasserverbrauch verrechnet die Gemeinde einen Wasserzins nach der Verordnung des Gemeinderates über die Wasserbezugsgebühren (dzt. € 0,66 je m³). Mit 1. April jeden Jahres ist eine Akontozahlung in Höhe von 50 % des letztjährigen Gesamtwasserzinses fällig. Die Endabrechnung erfolgt jeweils mit 1. Oktober eines jeden Jahres.
5. Durch die Gewährung dieses Wasseranschlusses entsteht keine Verpflichtung der Gemeinde zur Einbeziehung des Grundstückes 294/3, KG. Draßnitzdorf, in das Versorgungsgebiet der Gemeindewasserversorgungsanlage.

Dellach im Drautal, Mai 2006

Für die Gemeinde Dellach im Drautal:

Die Grundeigentümer:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7	Neufassung der Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage Dellach
---	---

Bgmst. DI. Wernisch berichtet, dass das Büro DI. Steinbacher im Auftrag der Gemeinde die Fördermöglichkeiten für das Vorhaben „Neufassung Kropfquelle, Wiesflecker- und Mandlerquellen der WVA Nörenach/Glatschach“ geprüft und berechnet habe. Auf Basis der Kostenschätzung der Fa. Hönegger ergeben sich Baukosten für die neuen Anlagenteile von rund € 70.000,-. Laut Angabe der Fa. DI. Steinbacher kann mit einer Gesamtförderung von rund 25 % der Baukosten gerechnet werden, was einer Förderhöhe von € 17.500,- entspricht.

Gleichzeitig verweist der Bürgermeister aber darauf, dass die Gemeinde im Falle der Inanspruchnahme von Fördermitteln die Wasserbezugsgebühren und Anschlussbeiträge auf die in den Richtlinien für Förderungen im Siedlungswasserbau dzt. geltenden Mindestgrenzen anheben müsste. Damit wäre der Wasserzins von momentan € 0,66/m³ auf € 0,75/m³ und der Anschlussbeitrag von € 1.163,- auf € 1.453,- je Bewertungseinheit zu erhöhen.

Im Hinblick auf die Kostenentwicklung des Gebührenhaushaltes „Wasserversorgung“ habe der Gemeindevorstand eine Gebührenerhöhung für notwendig erachtet und beschlossen, für das Bauvorhaben „Neufassung von Quellen und Erneuerung bestehender Quelfassungen“ die Anträge auf Gewährung von Landes- und Bundesfördermitteln nach Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligungen zu stellen und im Gemeinderat den Antrag auf Neufassung der Wasserbezugsgebührenverordnung einzubringen.

GR Harald Prantner verweist darauf, dass auch die Erneuerung zahlreicher Hausanschlussleitungen im Zusammenhang mit dem Kanalbau einen beträchtlichen Investitionsaufwand verursachen werde, worin er eine weitere Begründung für die Gebührenanpassung sieht.

Der Vorsitzende informiert, dass der Verordnungsentwurf allen Gemeinderatsparteien zugesandt und der Gemeindeabteilung zur Überprüfung vorgelegt wurde und stellt namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf Beschluss der nachstehenden

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom, Zahl 850/852/2006, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden. Gemäß den §§ 23 und 24 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2001 wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage Dellach im Drautal wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt **Euro 0,75**.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

(1) Die Benützungsgebühr (Wasserbezugsgebühr) ist jeweils halbjährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres festzusetzen.

(2) Als Benützungsgebühr (Wasserbezugsgebühr) für das erste Halbjahr des laufenden Jahres ist die Hälfte der tatsächlich bezogenen Jahreswassermenge des vorangegangenen Jahres mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

(3) Am Ende des Abrechnungszeitraumes wird die um die im Absatz zwei bereits verrechnete Wassermenge verminderte tatsächlich verbrauchte Jahreswassermenge mit dem Gebührensatz vervielfacht.

(4) Allfällige Überzahlungen gelten als Guthaben für das nächste Jahr.

§ 6 Wirksamkeit

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2007 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 25.11.2004, Zahl 850/852/2004, außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8	Neufassung der Verordnung über die Ausschreibung von Wasseranschlussbeiträgen für die Gemeindewasserversorgungsanlage Dellach
---	---

Bürgermeister DI. Ambros Wernisch stellt fest, dass der Tagesordnungspunkt 8) mit dem Punkt 7) unmittelbar zusammenhängt und grundsätzlich bereits mit diesem Verhandlungsgegenstand beraten wurde. Auch diese Verordnungsentwürfe wurden den Gemeinderatsfraktionen als Beratungsgrundlage übermittelt und der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Um in die Bundes- und Landesförderungen für Siedlungswasserbauten beantragen zu können, müssen die Wasseranschlussbeiträge von € 1.163,- auf € 1.453,- je Bewertungseinheit erhöht werden, wobei die letzte Erhöhung des Beitrages im Jahr 1991 erfolgte.

GR Johann Pirker fragt, ob es sich bei dem Betrag von € 1.453,- ebenfalls um einem Mindestsatz handelt und regt gleichzeitig an, als Anreiz für potentielle Bauwerber die Erhöhung durch Gewährung einer entsprechenden Förderung zu kompensieren.

Nachdem keine weiteren Fragen zum Verhandlungsgegenstand vorliegen, stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf Beschluss nachstehender

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom, Zahl 850/850/2007 mit der **Wasseranschlussbeiträge** ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, idgF. und §§ 10 und 13 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG), LGBl. Nr. 107/1997, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Dellach im Drautal wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 2. 10. 1991, Zl. 8100/1/1991, in der Fassung der Verordnung vom 23. 12. 1991, Zl. 8100/1a/1991, festgelegten Versorgungsbereich Dellach im Drautal .

§ 2 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit **€ 1.453,--**.

§ 3 Wirksamkeitsbeginn

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung 1. Jänner 2007 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27. 9. 2001, Zahl 850/850/2002, außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9	Gemeinde - Agrargem. Nachbarschaft Nörenach/Glatschach; Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages über die Nutzung der Kropfquelle
---	--

Der Vorsitzende verweist darauf, dass der Gemeinderat vor einiger Zeit einen Grundsatzbeschluss über die Neufassung und Nutzung der Kropfquelle sowie der Mandlerquellen gefasst bzw. bereits einen entsprechenden Arbeitsauftrag vergeben hat. Für die Kropfquelle war schon bisher ein Wasserrecht zugunsten der Gemeinde im Wasserbuch eingetragen. Die Quelle war jedoch nicht gefasst und bisher auch nicht entschädigt worden. Im Zuge der wasserrechtlichen Verhandlung hat die Wasserrechtsbehörde der Gemeinde als Konsenswerberin aufgetragen, die Quellnutzung und Entschädigung mit dem Grundeigentümer als Vorfrage vertraglich zu regeln. Es liegt der Entwurf von Notar Dr. Trampitsch für einen Dienstbarkeitsvertrag mit der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Nörenach/Glatschach vor, der allen Fraktionen zugegangen ist. In diesem Vertrag ist auch die Entschädigung für die Quellnutzung geregelt. Es ist eine Abgeltung nach dem Muster der Berechnung der Landwirtschaftskammer für die Augenbrunnquelle vorgesehen, die jedoch in diesem Falle in ein laufendes Entgelt umgerechnet wurde. Als vorläufige Gegenleistung wurde für die angenommene Quellschüttung von 1 Sekundenliter ein Jahresbetrag von € 591,30 zuzügl. MWSt. ermittelt. Die endgültige Verifizierung der Gegenleistung erfolgt nach einer fünfjährigen Messung der Quellschüttung.

Das Gemeinderatsmitglied Johann Pirker ist der Meinung, dass es anstatt der vorgesehenen laufenden Entschädigung wirtschaftlich vernünftiger wäre, die Quelle mit einem einmaligen Abgeltungsbetrag zu erwerben, da er darin eine schwerwiegende Belastung für den künftigen Gebührenhaushalt sieht.

Nachdem keine weiteren Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern zu diesem Verhandlungsgegenstand vorliegen, bringt der Vorsitzende Bgmst. DI. Wernisch den Antrag des Gemeindevorstandes auf Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages über die Nutzung der Kropfquelle zwischen der Nachbarschaft Nörenach/Glatschach und der Gemeinde Dellach im Drautal (**Anlage E**) zur Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10	Gemeinde - DI(FH) Wallner; Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages über Quellnutzung
----	--

Bürgermeister DI. Ambros Wernisch informiert, dass im Zusammenhang mit dem Projekt Neufassung von Quellen und Sanierung der Quellfassungen der WVA Nörenach/Glatschach auch auf Grundstücken von Herrn DI(FH) Herbert Wallner Quellfassungen instand gesetzt und neue Quellvorkommen erschlossen werden. Auch für diese Wasservorkommen verlangt die Wasserrechtsbehörde eine vertragliche Übereinkunft mit dem Grundeigentümer Herrn DI (FH) Herbert Wallner. Dazu liegt ebenfalls ein Entwurf für einen Dienstbarkeitsvertrag von Notar Dr. Trampitsch vor, welcher den Fraktionen übermittelt wurde. Es ist eine Entschädigung für drei bisher noch nicht abgegoltene Quellen nach demselben Modus vorgesehen, wie er für die Kropfquelle angewendet wird.

GR Pirker erkundigt sich, welche Quellschüttung zu erwarten sein wird und wann mit den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden gerechnet werden kann.

Nach Schluss der Debatte stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages über Quellnutzung zwischen Herrn DI(FH) Herbert Wallner und der Gemeinde Dellach im Drautal. **(Anlage F)**.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11	Gemeinde - Gatterer; Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages über Quellnutzung
----	--

Der Vorsitzende stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung, den Verhandlungsgegenstand zu TOP 11) von der Tagesordnung abzusetzen, da noch Details mit dem Grundeigentümer, Herrn Johann Gatterer, abzuklären sind bzw. da dieses Projekt bisher noch nicht wasserrechtlich verhandelt wurde.

Der Antrag zur Absetzung dieses Tagesordnungspunktes wird einstimmig angenommen.

Nach Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 11) bedankt sich der Vorsitzende bei den Gemeinderatsmitgliedern für die rege Mitarbeit und schließt um 20.10 Uhr den offiziellen Teil der Gemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende:

Der Niederschriftsfertiger

Der Niederschriftsfertiger:

Der Schriftführer:

.....

(Bgm.DI. Ambros Wernisch)

.....

(GR Lerchster Kurt)

.....

(GR Hannes Huber)

.....

(AL Josef Duregger)

Berichte:

Vizebürgermeister Johannes Pirker ersucht, dass die Protokolle der Gemeinderats- und Vorstandssitzungen von den jeweiligen Niederschriftsfertigern rascher unterfertigt werden.,

Das Gemeinderatsmitglied Ulrike Biechl macht den Vorschlag, den Gemeindebürgern eine Zusammenfassung der Beratungen und Beschlüsse im Gemeinderat, wie es in den Nachbarortschaften Berg und Greifenburg gehandhabt wird, zukommen zu lassen.

Johann Gatterer, Gemeinderatsmitglied und Obmann der Trachtenkapelle Dellach, bedankt sich beim Bürgermeister und allen Gemeinderatsmitgliedern für die Unterstützung anlässlich der neuen Beleuchtung im Musikprobelokales.

GR Anton Obernosterer weist auf den baufälligen Zustand der Brücke über die Steiner Laue in der Nähe des Hauses von De Zordo Johann hin. Der Amtsleiter erklärt, dass seitens der Gemeinde der Übergang über die Brücke schon mehrmals gesperrt wurde. Der Bürgermeister macht den Vorschlag, dass die Brücke so instand gehalten wird, dass sie als Wanderweg benützt werden kann.

Der Vorsitzende beendet um 20.15 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:

Der Niederschriftsfertiger

Der Niederschriftsfertiger:

Der Schriftführer:

.....
(Bgm.Dl. Ambros Wernisch)

.....
(GR Lerchster Kurt)

.....
(GR Hannes Huber)

.....
(AL Josef Duregger)